



Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 – 0 - Fax: 0316/ 29 58 03
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at
UiD.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



FELDKIRCHEN BEI GRAZ
KALSDORF BEI GRAZ
PREMSTÄTTEN
SEIERSBERG-PIRKA
WERNDORF
WUNDSCHUH

GZ.: 030/2019-1979/02-Wa/Kr

Feldkirchen bei Graz, am 09.08.2019

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Ikarus Bauträger GmbH, Grabenstraße 178, 8010 Graz

Errichtung einer Wohnsiedlung bestehend aus 7 einzelnen Wohnhäusern mit insgesamt 122 Wohneinheiten

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.05.2019 hat die Ikarus Bauträger GmbH, Grabenstraße 178, 8010 Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks nachstehender Vorhaben auf dem Grundstück Nr.: **369/1**, KG 63248 **Lebern**, EZ: **588**, angesucht:

- Errichtung einer Wohnsiedlung, bestehend aus 7 einzelnen Wohnhäusern mit insgesamt 122 Wohneinheiten
- Errichtung von 246 Parkplätzen in einer zweigeschossigen Tiefgarage
- Errichtung von 6 überdachten Fahrradabstellbereichen
- Gestaltung der Außenanlagen (Geländeveränderungen)
- Errichtung einer Einfriedung aus Maschendrahtzaun mit 1,5m Höhe zu den Nachbargrundstücken

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 28.08.2019, um ca. 16:00 Uhr

mit Zutritt an Ort und Stelle (Lagerstraße 10)

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Erich Gosch

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F. d. R. d. A.



Der Bürgermeister:
Erich Gosch eh.